

Satzung des



AFC Stuttgart

Silver Arrows e.V.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Zweck

B Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrungen
- § 7 Beiträge

C Organe des Vereins

- § 8 Die Vereinsorgane
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Der Beirat
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort
- § 16 Schlußbestimmung

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen: AFC Stuttgart Silver Arrows e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart Bad-Cannstatt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind: Schwarz, Orange, Gelb, Silber.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will durch den Sport die Gesundheit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder fördern und pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein fördert:
 - a. den Leistungssport im American Football.
 - b. die sportliche Freizeitgestaltung.
 - c. die Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen.
 - d. die internationalen Begegnungen.
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und die Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein will durch die genannten Aktivitäten eine gemeinschaftliche, verständnisvolle und freundliche Atmosphäre zwischen Angehörigen verschiedener Nationen schaffen.

B Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden und tätigen Mitglieder. Sie werden des weiteren Unterteilt in Erwachsene und Kinder/Jugendliche.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglieder werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschuß der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen.
 - b. Benutzung der gemieteten und überlassenen Sportanlagen und ihrer Einrichtungen und der dem Verein sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnung des Vereins, sowie der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber.
 - c. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
 - d. Teilnahme an der Sportversicherung des WLSB.
2. Pflichten:
 - a. Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen des Vereins.
 - b. Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
 - c. Zahlung des festgesetzten Beitrages zu Beginn eines jeden Jahres.
 - d. Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen.
 - e. Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
 - f. Unverzügliche Mitteilung jedes Anschriften- oder Namenswechsel an den Vorstand.
 - g. Bei Sportveranstaltung die vom Verein gestellte Sportkleidung zu tragen.

- h. Die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Beginn der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - b. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des schriftlichen Antrags beim Verein. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - c. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2. Ende der Mitgliedschaft
 - a. Tod:
Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, auf gezahlte Jahresbeiträge besteht kein Anspruch.
 - b. Austritt:
Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen gilt §5 Abs.1c. entsprechend.
Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden.
Ausnahmen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste:
Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
Gegen den Beschuß auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
 - d. Ausschluß:
Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder erhebliche Verstoß gegen Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins oder eines Verbandes, die für das Mitglied verbindlich ist, und unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluß kann binnen 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Beirat.
 - e. Ein Austritt, eine Streichung von der Mitgliederliste, sowie ein Ausschluß berühren nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen.

§ 6 Ehrungen

- 1. Der Verein ehrt Mitglieder:
 - a. für außergewöhnliche Leistungen.

- b. für Verdienste.
 - c. für langjährige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind beitragsfrei.

§ 7 Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt.
3. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
5. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
6. Die Beiträge können per Lastschrift eingezogen werden. Bei der Überweisung, oder Barzahlung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.
7. Die Bearbeitungsgebühr wird durch den Vorstand festgelegt.
8. Alle vom Vorstand festgelegte Kosten und Gebühren müssen vor dem 1. September eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt und publik gemacht werden.
9. Mitglieder können aus sozialen oder anderen Gründen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.

C Organe des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigter Mitglieder. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie ist zuständig für:
 - a. Satzungsänderungen.
 - b. Auflösung des Vereins.
 - c. Änderung des Vereinszwecks.
 - d. Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen.
 - e. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich in Form einer Hauptversammlung im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Zur Mitgliederversammlung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vor Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Werktagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich unter Friststellung zu befragen.
Geht innerhalb der mitgeteilten Frist keine Antwort ein, so gilt dies als Ablehnung der Auflösung.
8. Für eine Auflösung zum Zwecke eines Zusammenschlusses genügt die zu Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit.
9. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Punkte 3. bis 8. gleichermaßen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Sinne der Vereinsinteressen für nötig hält.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf einen schriftlichen Antrag von

mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt werden.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu führen und zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. zwei untereinander gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. bis zu fünf weiteren untereinander gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a. der 1. Vorsitzende,
- b. die Stellvertreter,
- c. der Vereinskassierer,
- d. der Schriftführer.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand diesen durch ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen.

4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen führt der Schriftführer Protokoll. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Je zwei Vorstände im Sinne des §26 BGB sind zusammen berechtigt, die Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein zu vertreten.

6. Dem Vorstand zugeordnet ist der Beirat. Er wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, erhält aber kein Stimmrecht. Er wirkt lediglich in beratender Funktion.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus sechs bis zehn Beiratsmitgliedern.

2. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandsschaft mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschuß der Vorstandsschaft notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitglieder-Hauptversammlung für die Berufung/Abberufung einzuholen.

3. Beiräte müssen keine Vereinsmitglieder sein.

4. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

§ 12 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind für den jeweiligen Aufgabenbereich bestimmte Vorstandsmitglieder.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Über die Mitglieder-Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich, vor der Hauptversammlung, den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitglieder-Hauptversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für die Beschußfassung ist §9 Abs.7 maßgebend. Für den Fall der Auflösung sind von der, die Auflösung bestimmenden Mitgliederversammlung, zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen ist nach Einwilligung des Finanzamtes auf die Stadt Stuttgart zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden muß.

§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Stuttgart Bad-Cannstatt. Landgericht Stuttgart.

§ 16 Schlußbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens bzw. durch die Finanzbehörde zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber auf der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

(Neue oder geänderte Absätze werden durch einen Balken am rechten Seitenrand gekennzeichnet.)